

**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**„FURTH“**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.**

**Planungsstand: Entwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 23.04.2019 bis 23.05.2019**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 23.04.2019 bis 23.05.2019**

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Lageplan** (Stand: 11.03.2019)
2. **Planungsrechtliche Festsetzungen** (Stand: 11.03.2019)
3. **Örtliche Bauvorschriften** (Stand: 11.03.2019)
4. **Begründung** (Stand: 11.03.2019)
5. **Umweltbericht** (Stand: 11.03.2019)
6. **Natura 2000-Vorprüfung** (Stand: 11.03.2019)
7. **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** (Stand: 11.03.2019)
8. **Entwässerungskonzept** (Stand: 13.03.2019)
9. **Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung**  
(Stand: 11.03.2019)
10. **Satzungsentwurf**

Stand: 11. Juni 2019

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGSNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Tübingen .....	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis .....	5
A.3	Polizeipräsidium Tuttlingen .....	7
A.4	Naturschutzbüro Zollernalb e.V. ....	8
<b>B</b>	<b>KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>12</b>
B.1	Gemeinde Bisingen.....	12
B.2	Eisenbahn-Bundesamt.....	12
B.3	Ministerium für Verkehr - Landeseisenbahnaufsicht.....	13
B.4	Stadt Mössingen .....	13
B.5	Stadt Burladingen .....	13
B.6	ZV WV Hohenzollern .....	14
B.7	Stromnetzgesellschaft Hechingen.....	14
B.8	Regionalverband Neckar - Alb .....	15
B.9	Regierungspräsidium Freiburg .....	16
<b>C</b>	<b>STELLUNGSNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>18</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>A.1 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 23.05.2019 sowie Ergänzung der Stellungnahme durch zusätzliches Schreiben vom 06.06.2019)</p>	
<p><b>B. Stellungnahme</b> Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2.</p> <p><b>1. Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen erhebt die Höhere Naturschutzbehörde gegen den Bebauungsplan „Furth“ folgende Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im angrenzenden Naturschutzgebiet „Lauchhalde“ kommen zahlreiche, attraktive und seltene Pflanzenarten vor (zB Trollblume). Diese sind beliebtes Opfer von arglosen Blumenpflückern. Durch die weitere Wohnbebauung erhöht sich der Naherholungsdruck auf das in Rede stehende Naturschutzgebiet.</li> <li>2. In Deutschland hält durchschnittlich jeder zweite Haushalt Katzen als Haustiere. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass wegen der steigenden Anzahl an Katzen an den Grenzen des Naturschutzgebietes sich der Prädationsdruck für die im Naturschutzgebiet lebenden Brutvögel signifikant erhöhen wird.</li> <li>3. Die weitere Einkesselung des Naturschutzgebietes durch Bebauung führt darüber hinaus zu einer weiteren Isolierung der dort vorkommenden Arten. Zudem wird für den Biotopverbund mittlerer Standorte eine bisherige Kernfläche durch die Bebauung zur Barriere. Um die Barrierewirkung für den Biotopverbund zu reduzieren, empfehlen wir Grundstückseinfriedungen für Kleintiere passierbar anzulegen (Zäune und Mauern mit Durchschlüpfen oder als Hecke) und bei der Gartengestaltung auf eine ausreichende Begrünung zu achten (Verzicht auf reine „Schottergärten“) und die Versiegelung zu minimieren. Flachdächer sollten begrünt werden.</li> </ol>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Bebauungsplan „Furth“ wird aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt.</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um eine nur zweizeilige Bebauung. Die Verbundstrukturen entlang der ehemaligen Umgehungsstraße auf Flurstück 1000/1 sowie entlang der Gemeindeverbindungsstraße werden nicht unterbrochen, so dass weiterhin die Vernetzung innerhalb der Landschaft gegeben sein wird.</p> <p>Hinsichtlich der Gartengestaltung wurden Pflanzgebote PFG 1, PFG 2 und PFG 3 festgesetzt, sodass den Belangen des innerörtlichen Naturschutzes weitgehend Rechnung getragen wird.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>2. Belange des Forsts</b></p> <p>Eine Stellungnahme zu den Belangen des Forsts wird ggf. nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Schreiben vom 06.06.2019: Stellungnahme der höheren Forstbehörde</b></p> <p>Die höhere Forstbehörde nimmt zu o.g. Vorhaben wie Stellung: Waldinanspruchnahmen sind nach wie vor nicht vorgesehen. Bezüglich des Waldabstandes verweisen wir grundsätzlich auf unsere Stellungnahmen vom 15.10.2018.</p> <p>Der Abstand zwischen den Baugrenzen und den an den Geltungsbereich angrenzenden Waldflächen auf den Flurstücken 1000/1, 1002, und 1042 wird ebenfalls nach wie vor deutlich unterschritten.</p> <p>Laut Auskunft der unteren Forstbehörde hat sich die Stadt Hechingen vertraglich dazu verpflichtet, die betroffenen Waldflächen innerhalb des 30-m-Abstandes dauerhaft so zu pflegen, dass von ihnen keine Gefährdung für die Bebauung ausgehen kann.</p> <p>Dieses Pflegekonzept sollte Bestandteil des Bebauungsplanes werden. In wieweit unter diesen Voraussetzungen von den vorgeschriebenen 30 m Waldabstand abgewichen werden kann, ist durch die Baurechtsbehörde zu verantworten.</p> <p>Sollten weitere planexterne Kompensationsmaßnahmen im Wald festgelegt werden, die untere Forstbehörde zu beteiligen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Das ist richtig.</p> <p>Auf den nördlich angrenzenden Flächen befindet sich kein hochaufwachsender Wald, da es sich um Ausgleichsflächen für die Landesstraße handelt. Deren Unterhalt ist Aufgabe des Landes nachgeordnet des Zollernalbkreises. Eine Aufnahme des Pflegekonzepts in den Bebauungsplan ist rechtlich nicht möglich. Vertragliche Vereinbarung zwischen dem LRA und der Stadt Hechingen können darüber hinaus geschlossen werden. Das LRA und die Stadt sind diesbezüglich in Kontakt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Schreiben vom 15.10.2018: Ergänzung der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 16.08.2018</b></p> <p>Die unteren Forstbehörde (UFB) kommt nach in Augenscheinnahme der Gehölzflächen auf den FlSt. 1000/1, 1002, 1038 und 1042 zu dem Schluss, dass es sich bei diesen Gehölzen um Wald im Sinne des § 2 LWaldG handelt. Die genaue Abgrenzung der Fläche ist in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde in den BBP-Unterlagen nachrichtlich darzustellen, da dies zu Einhaltung des Waldabstandes nachvollziehbar sein muss. Die UFB ist gebeten Ihnen einen Abgrenzungsvorschlag zuzuleiten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Inzwischen ist kein Abgrenzungsvorschlag mehr erforderlich. Die Erst-Pflegemaßnahmen werden durch das Landratsamt durchgeführt.</p>
<p><b>1 Waldflächeninanspruchnahme</b></p> <p>Wald liegt nicht im Geltungsbereich und wird durch die derzeitige Planung auch nicht in Anspruch genommen. Allerdings grenzt der Geltungsbereich im Osten direkt an Wald an. Die geplanten Baugrenzen unterschreiten den nach § 4 Abs. 3 LBO vorgeschriebenen Abstand zum Wald von 30 m deutlich. Dieser Abstand ist aus Sicht der höheren</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><i>Forstbehörde jedoch notwendig, um insbesondere Gefährdungs- und Haftungsrisiken zu minimieren sowie Bewirtschaftungerschwernisse für den Waldbesitzer zu vermeiden.</i></p> <p><i>Der erforderliche Abstandsbereich ist im BBP-Verfahren abzuarbeiten; entweder durch Zurückverlegung der Baugrenzen oder durch begründete Festsetzung von Abstandsflächen. Die nachträgliche Genehmigung für eine Waldumwandlung zur Herstellung des Waldabstandes kann nicht in Aussicht gestellt werden.</i></p> <p><i>Sofern eine Rückverlegung der Baugrenzen nicht möglich ist, sollte der Geltungsbereich erweitert werden, so dass dieser die notwendigen Abstandsflächen einschließt.</i></p> <p><i>Die Ausführungen zur Notwendigkeit der Begründung sowie zur Alternativenprüfung sind hierbei zu beachten. Im weiteren Verfahren sind <u>sämtliche</u> Waldflächen, die im BBP mit einer anderen Nutzung festgesetzt werden, für das erforderliche Waldumwandlungsverfahren zu bilanzieren.</i></p> <p><i>Wir empfehlen dafür darüber hinaus ein gesondertes Kapitel zur Waldumwandlung zu erstellen, in dem neben der Flächenbilanz auch ein Lageplan der Waldumwandlungsfläche enthalten ist. Auf das erforderliche Waldumwandlungsverfahren nach § 10 LWaldG (Umwandlungserklärung zur Rechtskrafterlangung des BBP) und § 9 LWaldG (Dauerhafte Waldumwandlung) einschließlich der forstrechtlichen Ausgleichsverpflichtung ist hinzuweisen. In der Regel wird eine flächengleiche Ersatzaufforstung ggf. zuzüglich weiterer Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen festgelegt. Die konkrete Entscheidung darüber wird im Umwandlungsverfahren getroffen.</i></p>	<p><i>Zur Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Eine Rückverlegung der Baugrenzen ist inzwischen nicht mehr notwendig. Die Erst-Pflegemaßnahmen werden durch das Landratsamt durchgeführt. Auf den gesetzlich einzuhaltenden Waldabstand gemäß § 4 Abs. 2 LBO von 30 m zwischen Wald und Gebäuden kann verzichtet werden. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Straßenbauverwaltung.</i></p> <p><i>Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Siehe oben.</i></p> <p><i>Zur Kenntnisnahme</i></p>
<p><b>2 Rechtliche Grundlagen</b></p> <p><i>Waldinanspruchnahmen sind grundsätzlich auf das notwendige Maß zu begrenzen (u.a. § 1 LWaldG, § 1 a BauGB). Als Wald genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme ist zu begründen. Die gesetzlichen Vorgaben implizieren eine Alternativenprüfung sowie den Auftrag, flächenschonend zu planen.</i></p> <p><i>Sollen in einem Bauleitplan für Waldflächen anderweitige Nutzungen dargestellt oder festgesetzt werden, so ist gemäß § 10 LWaldG die Erteilung einer Umwandlungserklärung durch die höhere Forstbehörde Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans. Die Umwandlungserklärung wird durch die höhere Forstbehörde dann erteilt, wenn die Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG vorliegen und die Erteilung einer Umwandlungsgenehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG soll die Genehmigung dann versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt. Die Anträge auf Umwandlungserklärung und Umwandlungsgenehmigung sind</i></p>	<p><i>Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen. Siehe oben.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>zu gegebener Zeit über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde einzureichen. Im weiteren Verfahren wird diesbezüglich eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen sein. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass für Waldumwandlungen mit einer Größe zwischen 1 und 5 ha die Pflicht einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG besteht. Entsprechende Unterlagen sind ggf. mit dem Antrag auf Waldumwandlung einzureichen.</p>	<p>Siehe oben.</p>
<p><b>3 Sonstige Hinweise</b></p> <p>Es sind im vorliegenden Fall keine Strukturen nach Waldfunktionen- oder Waldbiotopkartierung erfasst. Teile der Waldfläche sind jedoch als Offenlandbiotop „Feldgehölz“ kartiert und liegen im Naturschutzgebiet Lauchhalde.</p> <p>Die UFB wurde bisher nicht in das Verfahren miteinbezogen und bittet daher im weiteren Verfahren um Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung wird erfolgen.</p>
<p><b>A.2 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 23.05.2019)</p>	
<p>Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p><b><u>Landwirtschaftl. Belange</u></b></p> <p>Keine Bedenken</p> <p><b><u>Forstwesen</u></b></p> <p>Unsere Stellungnahme wurde weitgehend eingearbeitet.</p> <p>Das Pflege- und Unterhaltungskonzept für das Feldgehölz vom 05.03.2019 sollte Bestandteil des Bebauungsplanes werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Auf den nördlich angrenzenden Flächen befindet sich kein hochaufwachsender Wald, da es sich um Ausgleichflächen für die Landesstraße handelt. Deren Unterhalt ist Aufgabe des Landes nachgeordnet des Zollernalbkreises. Eine Aufnahme des Pflegekonzepts in den Bebauungsplan ist rechtlich nicht möglich. Vertragliche Vereinbarung zwischen dem LRA und der Stadt Hechingen können darüber hinaus geschlossen werden.</p>
<p><b><u>Wasser- und Bodenschutz</u></b></p> <p><b>Bodenschutz (vorsorgender)</b></p> <p>Im projektierten Bebauungsbereich wurde eine Bodenbewertung der Leistungsfähigkeit der Böden nach dem aktuellen Leitfaden der LUBW, Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg korrekt durchgeführt und im Rahmen des Umweltberichts in der naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung stimmig dargestellt. Den Belangen des Bodenschutzes wird in der Planung umfassend Rechnung getragen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen den Bebauungsplan keine Bedenken. Die in den örtlichen Bauvorschriften geregelten Dach-eindeckungen werden begrüßt.</p> <p>Den vorgelegten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Dach- und Hofentwässerung sowie die Entwässerung der Verkehrsflächen in das Trennsystem und damit in das geplante zentrale Retentionsbecken erfolgen soll. Dies entspricht dem Grundsatz der dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Eine abschließende Stellungnahme zum Entwässerungskonzept ist erst möglich, wenn die Unterlagen ergänzt werden (die untere Wasserbehörde und der Entwässerungsplaner Büro Renner sind diesbezüglich im Kontakt). Die Ausführung und Dimensionierung der Niederschlagsentwässerung (Niederschlagswasserbeseitigung) ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Zusätzlich ist noch eine Bewertung nach DWA-M 153 vorzulegen.</p> <p>Vor der ersten Bebauung in dem Neubaugebiet muss die Erschließung über das Retentionsbecken sichergestellt sein.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Natur- und Denkmalschutz</b></p> <p>Im überplanten Bereich liegen weder Schutzgebiete noch Biotope. Nördlich angrenzend liegt das FFH-Gebiet Rammert, für welches bereits ein Managementplan vorliegt, und das Naturschutzgebiet Lauchhalde. Daneben grenzt nördlich ein Feldgehölz direkt an das überplante Gebiet an.</p> <p>Der 0,76 ha große Bebauungsplanbereich „Furth“ ist nach unserer Kenntnis teilweise aus einem im FNP als geplantes Wohngebiet ausgewiesenen Bereich entwickelt. Nur der südlich liegende 0,24 ha große Teil des geplanten Wohngebiets ist nicht durch die Flächennutzungsplanung abgedeckt.</p> <p>Dieser Bereich liegt laut Regionalplan randlich in einer Grünzäsur (VRG).</p> <p>Im überplanten Bereich befinden sich - zumindest im nördlichen Randbereich – wertvolle Trockenlebensraumtypen, in die durch die vorgelegte Planung erheblich eingegriffen wird.</p> <p>Durch die Planung werden infolge der stark zunehmenden Versiegelung umweltrelevante Eingriffe verursacht. Die Eingriffe in Folge von Versiegelung und Zerstörung der Lebensräume müssen bewertet und ausgeglichen werden.</p> <p>Die Stadt Hechingen legt nun zum Bebauungsplan „Furth“ in Hechingen-Stein einen Umweltbericht und einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vor.</p> <p>Beide Fachbeiträge werden fachlich nicht kritisiert und sind hinsichtlich der geplanten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen akzeptabel.</p> <p><b>Da die artenschutzfachliche Maßnahme CEF 1 im Naturschutzgebiet „Lauchhalde“ umgesetzt werden soll, muss hierfür die Genehmigung seitens des Referats 56 beim RP Tübingen eingeholt werden. Erst wenn diese Genehmigung vorliegt, kann dem vorgelegten artenschutzfachlichen Gutachten abschließend zugestimmt werden.</b></p>	<p>Versiegelungen und bauliche Anlagen sind innerhalb des im Regionalplan als Grünzäsur festgelegten Teilbereichs unzulässig.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><u>Hinweis</u></p> <p>Der Bewirtschafter, Herr Leukhardt, des durch die Maßnahme K1 betroffenen Flurstücks muss darüber informiert werden, dass zukünftig dauerhaft für die betroffenen Flächen keine Fördergelder aus dem FAKT-Programm beansprucht werden können (ca. 280 / ha pro Jahr).</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><u>Baurecht</u></p> <p>Der Bebauungsplan ist im südlichen Bereich nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan entwickelt. Vor der Erteilung der Genehmigung muss die Übernahme der Wohnbaufläche und Grünfläche in den Flächennutzungsplan im Rahmen des bereits laufenden Fortschreibungsverfahrens durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert werden.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>A.3      Polizeipräsidium Tuttlingen</b> (Schreiben vom 03.05.2019)</p>	
<p>Unsere Anregungen zur Straßengestaltung aus der ersten Anhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden nicht berücksichtigt.</p> <p>Leider wurden bei der erneuten Anhörung auch wieder keine Bemaßungen mitgeliefert, die für eine verkehrliche Stellungnahme unverzichtbar und vorgeschrieben sind.</p>	<p>Die Bemaßungen werden in der Planzeichnung nunmehr dargestellt.</p>
<p>Aus Gründen der Verkehrssicherheit, die wir schon in unserer Stellungnahme vom 30.07.2018 dargelegt haben, erhalten wir die Forderung nach einem Gehweg im Zuge der neuen Wohnstraße sowie den Bau eines Aufstellbereichs im Zuge der Landstraße aufrecht:</p> <p>- <u>Wohnstraße:</u></p> <p>Angesichts der geschätzten Länge und Breite der neuen Erschließungsstraße ist nicht zu erwarten, dass ein durchschnittlicher Kraftfahrer die in einem verkehrsberuhigten Bereich vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit (4 - 7 km/h) einhalten wird.</p> <p>Die mit der vorgesehenen Mischfläche gewünschte Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität würde bei der geplanten Ausdehnung tatsächlich wohl nicht erreicht, vielmehr sind Sicherheitsdefizite auf dem Weg beispielsweise zur Schule (gerade in der dunklen Jahreszeit) zu befürchten.</p>	<p>Es handelt sich um ein sehr kleines Baugebiet, in dem sich die Bewohner gut kennen, so wie dies im ländlichen Bereich üblich ist. Da die Spielstraße dem gesamten Gebiet dient, kann die vorgelegte Befürchtung nicht geteilt werden. Vielmehr ist zu erwarten, dass die soziale Kontrolle der beste Garant für die Einhaltung der festgesetzten Geschwindigkeit ist.</p>
<p>- <u>Landstraße:</u></p> <p>Bei der Planung einer neuen Einmündung ist es nicht einfach damit getan, die Aufstellung eines Verkehrszeichens einzuplanen, damit nicht links abgebogen wird.</p> <p>Es braucht auch keine polizeiliche Erfahrung, um zu wissen, dass solche Verbote häufig missachtet werden.</p> <p>Wir können deshalb der in dem „Abwägungsvorschlag“ verfassten Aussage, dass dadurch „eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer vermieden wird“, nicht folgen.</p> <p>Wir fordern deshalb nach wie vor, dass zur Vermeidung von Auffahrunfällen in diesem zügig befahrenen Straßenabschnitt</p>	<p>Die Verkehrsregeln werden von der Stadt Hechingen als Unterer Verkehrsbehörde festgesetzt. Dies erfolgt, damit diese den Verkehr regulieren. Es wird dabei stets davon ausgegangen, dass die Verkehrsregeln eingehalten werden, was auch überwiegend der Fall ist. In Ausnahmefällen werden Verkehrsregeln überschritten. Dies ist zu kontrollieren und zu ahnden.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
nach dem einschlägigen Regelwerk (RAL) verfahren und ein „Aufstellbereich mit Verziehungsstrecke“ gebaut wird.	
<p><b><u>Stellungnahme vom 30.07.2019:</u></b></p> <p><i>Die Aufstellung des Bebauungsplanes in der vorgelegten Form kann seitens des Polizeipräsidiums Tuttlingen grundsätzlich befürwortet werden.</i></p> <p><i>Da dem Entwurf des Bebauungsplans kein bemaßter RE-Entwurf beigefügt ist, kann hinsichtlich verkehrlicher Erfordernisse nur eingeschränkt Stellung genommen werden.</i></p>	Zur Kenntnisnahme
<p><i>Der Lageplan lässt jedoch schon jetzt Mängel erkennen, zu denen das Polizeipräsidium Tuttlingen folgende Maßnahmen fordert.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die geplante ca. 200 m lange Erschließungsstraße weist offensichtlich keinen Gehweg auf. Dies stellte ein deutliches Verkehrssicherheitsdefizit dar, müssten gerade Schulkinder ohne Sicherung zur Bushaltestelle oder ihren anderen Zielen laufen.</i></li> </ul> <p><i>An dieser Einschätzung würde auch die evtl. angedachte Ausweisung eines Verkehrsberuhigten Bereichs nichts ändern, da dort erfahrungsgemäß häufig die vorgeschriebene Schrittgeschwindigkeit nicht eingehalten wird.</i></p> <p><i>Bewohner erheben in vergleichbaren Fällen spätestens im Rahmen der Schulwegplanung immer wieder die Forderung nach einem zumindest einseitigen Gehweg, der wir uns schon im jetzigen Stadium anschließen möchten.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p><i>Die Verkehrsfläche soll als Spielstraße ausgebaut werden, sodass bei den geringen Geschwindigkeiten kein Gehweg mehr erforderlich ist.</i></p> <p><i>Der gesamte Straßenraum soll als Spielstraße ausgewiesen werden, ein gesonderter Gehweg ist deshalb nicht erforderlich.</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Die Einmündung der geplanten Erschließungsstraße in die Landstraße läge klar außerhalb geschlossener Ortschaften.</i></li> </ul> <p><i>Da die neu entstehenden Gebäude nicht über die Landstraße erschlossen werden, lässt sich einer Innerortslage auch verkehrsrechtlich nicht herbeiführen (VwV zu Zeichen 310/311 StVO).</i></p> <p><i>Zur Vermeidung von Auffahrunfällen in diesem zügig befahrenen Straßenabschnitt fordern wir deshalb den Bau eines „Aufstellbereichs mit Verziehungsstrecke“ (Linksabbiegetyp 4 nach den RAL, Tabelle 28).</i></p> <p><i>Alternativ könnte die Erschließungsstraße auch als Sackgasse mit ausreichender Wendemöglichkeit hergestellt werden, d. h. auf einen Anschluss an die Landstraße verzichtet werden.</i></p>	<p><i>Auf der Gemeindeverbindungsstraße wird das Linksabbiegen mittels einer verkehrsrechtlichen Anordnung untersagt. Auf diese Weise wird eine Gefährdung der Verkehrsteilnehmer vermieden.</i></p>
<p><b>A.4 Naturschutzbüro Zollernalb e.V.</b> (Schreiben vom 22.05.2019)</p>	
Der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach § 3 UmwRG in Baden-Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Untergliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.</p> <p>Wir nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst wird bedauert, dass unsere Anregung, eine verdichtete Bebauung verbindlich festzusetzen, nicht aufgegriffen wurde. Nur hierdurch kann der großen Nachfrage nach Wohnraum Rechnung getragen werden. Allein die Zulässigkeit von Doppelhäusern wird diese Wirkung nicht erzielen.</p> <p>Auch wird – wie ausgeführt – durch eine innere Erschließungsstraße die Bebauung einerseits an die Landstraße, andererseits nahe an die angrenzenden Biotope „abgedrängt“. Dies wäre bei einer Doppelhausbebauung (quer zur Straße) vermeidbar.</p> <p>Die Bebauung führt zum Verlust der extensiv genutzten Wiesen, zum Verlust von Nahrungsbiotopen der in den angrenzenden Gehölzbeständen lebenden Arten und führt zu erheblichen Störungen derselben. Sie stellt daher einen ganz erheblichen Eingriff dar.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Kennntnisnahme. Die wurde im Umweltbericht eingehend dargestellt. Der Eingriff soll mit den gewählten Kompensationsmaßnahmen vollumfänglich ausgeglichen werden.</p>
<p><b>Im Umweltbericht wurde festgehalten:</b></p> <p><i>Das Planungsvorhaben führt zum vollständigen Verlust der im Gebiet ausgewiesenen Mageren Flachland-Mähwiese. Mit der Beseitigung der im Gebiet vorhandenen Magerwiese geht, im vorliegenden Fall auch eine Kernfläche des mittleren Biotopverbundes verloren. Da es sich bei der betroffenen Grünlandfläche um einen naturschutzfachlich hochwertigen Grünlandbestand handelt, ist das damit verbundene Beeinträchtigungsmaß ebenfalls als hoch zu bewerten. Durch die Vorhabensrealisierung und Nutzungsänderung im Vorhabensgebiet können sich zudem Störungen für die umgebenden Lebensräume ergeben. Dies trifft in besonderem Maße auf den östlich angrenzenden heckenartigen Gehölzbestand zu, der verschiedenen Vogelarten (z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Zilpzalp) als Brutlebensraum dient. Weitere Bruträume und damit potenzielle Störungszonen liegen im Bereich der angrenzenden und im Gebiet vorkommenden Haus- und Nutzgärten.</i></p> <p><i>Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und planinternen Ausgleichsmaßnahmen können die Eingriffsfolgen zwar deutlich minimiert, jedoch nicht auf ein unerhebliches Maß reduziert werden:</i></p> <p><i>V1: Baumfällungen im Winterhalbjahr (hier: Anfang November bis Ende Februar).</i></p> <p><i>V2: Die Holzstapel sind im Herbst, vor Beginn der Winterruhe der Fledermäuse vorsichtig abzutragen. Der günstigste Zeitraum dazu ist September/Oktober.</i></p> <p><i>V3: Die Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungs- und Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen,</i></p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Die angesprochene <b>deutliche Minimierung</b> der Eingriffsfolgen wird durch die – ohnehin gesetzlich vorgeschriebene – Vegetationsbeseitigung nur im Winter, einige Bäume und Sträucher sowie 5 Nistkästen natürlich nicht erreicht.</p>	<p>Ohne die gewählte Einschränkung wären die Eingriffswirkungen deutlich größer, weshalb daran festgehalten werden soll.</p>
<p><u>Zu den Pflanzgeboten</u></p> <p>PFG 1 Allgemeines Pflanzgebot für Hausgärten</p> <p><i>Je angefangene 200 m<sup>2</sup> der <b>nicht überbauten und nicht befestigten Grundstücksfläche</b> ist mind. 1 standortgerechter, heimischer Laubbaum der Pflanzliste 1 oder ein regionaltypischer Obstbaum-Hochstamm der Pflanzliste 3 zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.</i></p> <p><i>PFG 2 Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen Erschließungsstraße und Grundstücksfläche</i></p> <p><i>Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 2 ausgewiesenen Flächen sind auf mindestens <b>50 % der Grundstückslänge</b> zu begrünen und als <b>Vegetationsfläche</b> dauerhaft zu erhalten.</i></p> <p><i>PFG 3 Randliche Eingrünung des Wohngebietes</i></p> <p><i>Die in der Planzeichnung als Pflanzgebot 3 ausgewiesene Fläche ist von jeglicher Bebauung freizuhalten und als Grünfläche anzulegen. Dabei sind auf mindestens <b>50 % der Länge der Pflanzfläche</b> heimische Laubbäume der Pflanzliste 1 und Sträucher der Pflanzliste 2..</i></p> <p>Damit kann von einer <b>intensiven Durchgrünung</b> des Gebiets in keiner Weise die Rede sein:</p> <p>PFG 1 hat allenfalls 1 bis 2 Bäume pro Grundstück zur Folge.</p> <p>PFG 2 verlangt <u>überhaupt keine Pflanzung</u> von Bäumen oder Sträuchern, sondern nur eine Begrünung, also z.B. Rasen. Auch hier sollte die Pflanzliste 2 festgelegt werden, um die unseligen Kirschlorbeer- und Thujahecken auszuschließen.</p> <p>Bei PFG 3 sollte die randliche Bepflanzung u.E. auf 100 % der Grundstückslänge erfolgen.</p>	<p>Die Begrünung dient im Wesentlichen der Gliederung des Raumes. Es soll damit vermieden werden, dass große versiegelte Flächen (Straße und private versiegelte Fläche) entstehen. Die Schaffung von Lebensräumen steht nicht im Vordergrund der Festsetzung.</p>
<p><u>Gestaltung der unbebauten Flächen</u></p> <p>Von Seiten der Stadtverwaltung wurde der örtlichen NABU-Gruppe zugesagt, die Anlegung von Schotterflächen generell auszuschließen, und so dem ohnehin eine Begrünung festlegenden § 9 LBO Nachdruck zu verleihen.</p> <p>Wir empfehlen daher nachfolgende Regelung, wie sie im Bebauungsplan „Wilden“ festgelegt wurde:</p> <p><i>„Die nicht überbauten oder nicht für die Anlage von Zugängen und Stellplatzflächen erforderlichen Bereiche innerhalb und außerhalb der Baugrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten“.</i></p>	<p>Dies erfolgt im Rahmen der Baugenehmigung.</p> <p>Die Regelung wird aufgenommen.</p>
<p><u>Einfriedungen:</u></p> <p>Nach dem Entwurf wären – außer an den Straßenseiten – bis zu 1,80 m (!) hohe Betonmauern oder Schotterwände zulässig.</p>	<p>Ab einer Höhe von 1,00 m ist eine Begrünung der Einfriedungen zwingend erforderlich.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Es wird empfohlen, generell <b>ausschließlich offene Einfriedungen aus natürlichen Materialien (Holz, Drahtgitter)</b> zuzulassen (wie im Bebauungsplan Joseph-Wolf-Straße).</p> <p>Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Verwendung von <b>Kunststoffmaterialien</b> ausdrücklich auszuschließen. Die Verwendung von breiten Kunststoffbändern an Drahtgeflecht oder gar massiven Plastikwänden ist immer öfter zu beobachten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Kunststoffmaterialien als großflächiger Sichtschutz wird ausgeschlossen.</p>
<p><b>Planexterner Ausgleich:</b></p> <p>Es ist festzustellen, dass die für den planexternen Ausgleich vorgesehene verpachtete und intensiv genutzte Fläche bei der Bodelshauser Ausfahrt zu B 27 nunmehr für mindestens <b>drei</b> Bebauungsplangebiete, durch welche ökologisch wertvolle Mager- Mähwiesen verloren gehen, erhalten muss (Stadtwerke, Wilde und Furth).</p> <p>Es muss bezweifelt werden, ob hierfür die Fläche ausreichend ist.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die zu extensivierende Fläche ist mit ca. 73,5 ha ausreichend um die Flächen der angesprochenen Bebauungspläne auszugleichen.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>Stellungnahme vom 14.09.2018:</b></p> <p><i>Wir danken für die Information und Übersendungen der Unterlagen über den o. g. Bebauungsplan und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Ebenfalls bedanken wir uns für die Fristverlängerung zur Abgabe.</i></p> <p><i>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB nehmen wir vorläufig wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Situation</i></p> <p><i>Das geplante Baugebiet grenzt unmittelbar an ein kartiertes geschütztes Biotop (Feldgehölz südlich Stein) an. Hieran schließt sich das NSG Lauchhalde an.</i></p> <p><i>Der östliche, an das genannte Biotop angrenzende Teil des Bebauungsplangebiets weist eine Vielzahl an Obst- und anderen Bäumen auf. Abgesehen von einem Gartengrundstück besteht eine extensive bzw. eine Nicht-Nutzung.</i></p> <p><i>Der Wiesenbereich selbst weist die Merkmale einer wenig oder gar nicht gedüngten Magerwiese auf.</i></p> <p><i>Das Baugebiet grenzt im Westen unmittelbar an die Verbindungsstraße von Hechingen nach Stein und ist daher einer nicht unerheblichen Verkehrsbelastung ausgesetzt.</i></p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>Beurteilung</b></p> <p><i>Wir erachten eine Bebauung in zwei Reihen im Hinblick auf die genannten Grünbereiche auf der Ostseite wie auch – andererseits – wegen der durch die Straße bewirkten Lärmsituation auf der Westseite als ungünstig.</i></p> <p><i>Es würde sich nach unserer Auffassung vielmehr eine Doppelhausbebauung – quer zur Straße – anbieten. Dadurch könnte einerseits die Bebauung stärker von der Straße, andererseits vom Biotop und dem bestehenden Grünbestand abgerückt werden.</i></p>	<p><i>Um eine stärkere Verdichtung zu ermöglichen, wird für das geplante Baugebiet eine möglichst maximale Ausnutzung der für die Wohnbebauung verfügbaren Fläche angestrebt.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Zudem halten wir die Festsetzungen einer ausschließlich Einfamilienhaus-Bebauung in sämtlichen Hechinger Stadtteilen – wie sie bislang und gegenwärtig in Planung oder Realisierung ist – generell auch für Hechingen für nicht mehr für zeitgemäß und angemessen. Gerade in einem der Kernstadt nahe liegenden Stadtteil wie Stein sollte mit dem „Grundsatz des sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden“ durch eine stärkere Verdichtung ernst gemacht werden. Damit würde auch dem berechtigten Anliegen der Schaffung zusätzlichen Wohnraums besser nachgekommen werden. Wir bitten auch die Gemeinderäte, entsprechende grundsätzliche Überlegungen anzustellen.</p>	<p>chen vorgesehen. Doppelhäuser sind zugelassen. Die Baufläche soll maximal zur Bebauung genutzt werden, weshalb die doppelreihige Struktur vorgesehen wurde.</p> <p>Es sind Einzel- <b>und</b> Doppelhäuser zulässig. Die Grundstücksgrößen liegen überwiegend bei 425 m<sup>2</sup> und eignen sich dadurch insbesondere für eine Doppelhausbebauung. Die gegenwärtige Planung dort Gebäude in Form von Einzel- und Doppelhäusern zu realisieren, richtet sich nach dem derzeitigen Bedarf familiengerechten Wohnraum zu schaffen.</p>
<p>Sollte es bei der vorgesehenen Bebauung bleiben, halten wir weitergehende Ausgleichsmaßnahmen als die vorgesehenen Pflanzgebote für unerlässlich.</p> <p>Nach Vorliegen von Umweltbericht und SaP werden wir hierauf noch eingehen.</p> <p>In jedem Fall halten wir – als Vermeidungsmaßnahme – ein weitgehendes Erhaltungsgebot hinsichtlich der vorhandenen Bäume und Büsche (außerhalb der „Baufenster“ – sowie ein Gebot der Verwendung ausschließlich heimischer Pflanzen – und damit ein Verbot fremdländischer immergrüner und Nadelgewächse – für erforderlich. Auch Schotterwände und Schotterflächen sollten ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Umweltbericht und die saP werden im Rahmen der Offenlage dem Bebauungsplan beigelegt.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p>

## B Keine Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange

<p><b>B.1 Gemeinde Bisingen</b> (Schreiben vom 03.05.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Vorhaben.</p> <p>Seitens der Gemeinde Bisingen bestehen keine Einwendungen oder Bedenken.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir gutes Gelingen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
<p><b>B.2 Eisenbahn-Bundesamt</b> (Schreiben vom 23.04.2019)</p>	
<p>Ihr Schreiben ist am 23.04.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.</p>	

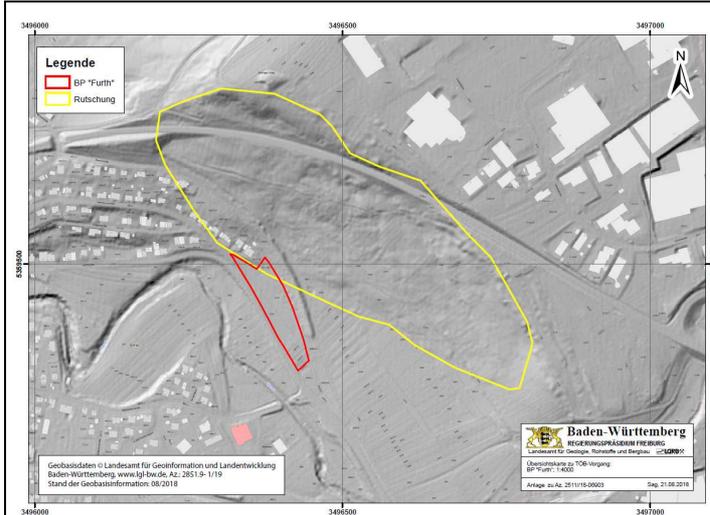
<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Allerdings betrifft das Vorhaben eine Nichtbundeseigene Eisenbahn. Da für diese Anlagen die planungsrechtliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium liegt, bitte ich Sie, den Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht (LEA), Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe zu beteiligen.</p> <p>Bitte schicken Sie künftige TÖB Beteiligungen an folgende emailadresse: ZD-kar-stg@eba.bund.de, da die Eingänge in unserer elektronischen Akte erfasst werden müssen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Eine Beteiligung der LEA am Bebauungsplanverfahren wird erfolgen.</p>
<p><b>B.3 Ministerium für Verkehr - Landeseisenbahnaufsicht</b> (Schreiben vom 06.05.2019)</p>	
<p>Die Landeseisenbahnaufsicht sieht nicht das Erfordernis in diesem Planungsstadium eine Stellungnahme in eisenbahntechnischer Hinsicht abgeben zu müssen, denn wir gehen davon aus, dass Sie evtl. betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen ebenfalls beteiligen, die aufgefordert sind die Interessen ihrer Eisenbahn wahrzunehmen.</p> <p>Es ist deshalb auch nicht notwendig, dass Sie uns innerhalb dieses Verfahrens weiter beteiligen.</p> <p>Erst in einem konkreten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren (i.a. Planfeststellung nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) ist eine Verfahrensbeteiligung der LEA als Träger öffentlicher Belange zwingend.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Keine weitere Beteiligung.</p>
<p><b>B.4 Stadt Mössingen</b> (Schreiben vom 23.04.2019)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „Furth“, Hechingen-Stein mit E-Mail am 23.04.2019. Die Stadt Mössingen ist von der Planung nicht betroffen und hat keine Bedenken.</p> <p>Planungsrelevante Informationen liegen uns nicht vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>
<p><b>B.5 Stadt Burladingen</b> (Schreiben vom 23.04.2019)</p>	
<p>Die Stadt Burladingen bringt zum o.g. Bebauungsplanverfahren keine Einwendungen vor.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p>







<p>len Geländemodell (DGM) befindet sich das Plangebiet teilweise im Fußbereich einer größeren Hangbewegung (siehe Anlage). Über die Aktivität der Hangbewegungen liegen keine Erkenntnisse vor.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) im Bereich der Rutschfläche Abstand genommen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
<p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme



Es werden Hinweise zur geotechnischen Situation in den Bebauungsplan übernommen.

Anlage Massenbewegung (siehe Plan)

**TÜB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der TÜB-Stellungnahmen zur Raumordnung, die im Rahmen der Bohrung als Träger öffentlicher Belange zu genehmigen sind, eine digitale Massenerhebung (DEM), um deren Flächenrelief effizient zu gestalten und die TÜB-Stellungnahmeprojekte beschleunigen zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

**1 Übermittlung von digitalen Planungunterlagen**

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB **digital** bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsdokumente (GeoDaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einlesen können. Dabei richten die Flächenangaben alle, künftig in dem Standardformat: AIG-Datei-Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (.dxf oder .dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format senden.

Bitte übermitteln Sie Datenblätter (bis max. 50 MB Größe) per E-Mail an [abteilung@lgrb.de](mailto:abteilung@lgrb.de). Größere Datenblätter bitte vor auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch in einem möglichen gemeinsamen in einer einzigen ZIP-Datei hochladen.

Bei Flächenangabenplanverfahren, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVO/VOV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartentitel in Papierform.

**2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage**

Bei erneuter Vorlage von Raumordnungsdaten sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

**3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren**

Wir bitten Sie, von einer standortunabhängigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine schriftliche Bestätigung des LGRB abzusehen. Neuerer sollen Mitwirkungsangebote, Öffentlichkeitsanhörungen über die Fachverfahren, Bestandsaufnahmen, Terminschreiben oder Beteiligung des LGRB (Anfragen, Stellungnahmen, Informationsveranstaltungen, Öffentlichkeitsveranstaltungen, Schulungen, Bau- und naturwissenschaftliche Vorkonferenzen, Fachgespräche) nach dem Flächenangabenplanverfahren, sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

**4 Einzellicher E-Mail-Betrieb**

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Betrieb die TÜB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort TÜB und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

**5 Hinweis zum Datenschutz**

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TÜB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

Bei: UML\_3 Stand: Oktober 2017 Seite 1 von 2

**6 Anzeigepflicht für Bohrungen**

Für Bohrungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß §4 Lagerstättengesetz beim LGRB. Hierfür steht eine elektronische Erhebung unter <http://www.lgrb.bw.de/Informationssysteme/boerungsanzeige-ueber-website/>.

**Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB**

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geodaten der geoinformationssysteme Landesinformation, welche Sie im Internet abrufen können.

**A Bohrendatenbank**

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlüssen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <http://www.lgrb.bw.de/boerungen/boerungsdatenbank/>
- Als Interaktive Karte: <http://www.lgrb.bw.de/boerungen/boerungsdatenbank/>
- Als WMS-Dienst: <http://www.lgrb.bw.de/boerungen/boerungsdatenbank/boerungsdatenbank.sld?service=WMS&request=GetCapabilities&version=1.1.1&service=WMS&request=GetCapabilities>

**B Geowissenschaftlicher Naturschutz**

Für Bohrungen der geowissenschaftlicher Natur schützer wenden wir auf unser Geotop-Katalog. Die Daten der landesweiten Geotop-Katalogen können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Interaktive Karte: <http://www.lgrb.bw.de/geotop/geotop-katalog/>
- Als WMS-Dienst: <http://www.lgrb.bw.de/geotop/geotop-katalog/geotop-katalog.sld?service=WMS&request=GetCapabilities&version=1.1.1&service=WMS&request=GetCapabilities>

**C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen**

Das Übersichtswissen verfügbare Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb.bw.de/Informationssysteme/geotop/geotop-katalog/> und im LGRB-Kartenrechner abrufen werden: <http://www.lgrb.bw.de/Informationssysteme/geotop/geotop-katalog/>

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: [abteilung@lgrb.de](mailto:abteilung@lgrb.de) gerne zur Verfügung. Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <http://www.lgrb.bw.de/boerungen/boerungsdatenbank/boerungsdatenbank.sld?service=WMS&request=GetCapabilities&version=1.1.1&service=WMS&request=GetCapabilities>

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

Bei: UML\_3 Stand: Oktober 2017 Seite 1 von 2

Zur Kenntnisnahme

Anlage Merkblatt

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.